

Aktualisierte Version per 01.01.2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 14.12.2021 mit der die **Wassergebührenordnung** für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage Alberndorf von **16.12.1996** i.d.g.F. **abgeändert** wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 i.d.g.F. und des § 15 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.Nr.I, Nr.103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

### § 2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- a) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke im gesamten Gemeindegebiet bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m<sup>2</sup> **2.353,50 Euro** incl.10 % Mwst. Für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage beträgt die Anschlussgebühr im gesamten Gemeindegebiet € **15,69 Euro** incl. 10% Mwst.
- b) Für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes beträgt die Anschlussgebühr im gesamten Gemeindegebiet 2.353,50 Euro incl. 10% Mwst.

### § 3

#### **Bemessungsgrundlage**

**1.)** Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Dach- und Kellergeschoße sowie Dachräume werden in jenem Ausmaß in die Berechnungsgrundlage einbezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, wobei das Mauerwerk in die Berechnungsgrundlage miteinzubeziehen ist.

Für gewerblich genützte Waschplätze bildet die Bemessungsgrundlage die Quadratmeterzahl der befestigten Grundflächen des Waschplatzes. Keller-, Heizungs-, Brennstoffräume, PKW-Garagen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude oder Gebäudeteile werden mit Ausnahme der Stallflächen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

**2.)** Bei nachstehenden gewerblichen Betriebsflächen wird ein Abschlag von 75 % der Bemessungsgrundlage berücksichtigt:

- a) Gastgewerbe: Saalflächen, Kegelbahnen, Fremdenzimmer
- b) Tischlereibetriebe
- c) Elektriker
- d) Schmiedewerkstätten, Landmaschinenbauer und Landmaschinen-Reparaturwerkstätten, Mechaniker Werkstätten, Spenglerei Betriebe u.ä.
- e) Verkaufsläden
- f) Lagerhallen bzw. Lagerräume
- g) LKW-Garagen
- h) Waschplätze

Alle übrigen Gewerbeflächen werden nach dem normalen Wohnhaustarif berechnet.

**3)** Bei Stallflächen wird ein Abschlag von 60 % der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

**4)** Weiters ist in Dach- und Kellergeschoßen sowie in Dachräumen, die teilweise für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind, Stiegehäuser und Vorräume im Ausmaß von 50 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

#### **§ 4 Ergänzungsgebühr**

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der §§ 2 und 3 mit folgender Maßnahme errechnet wird.

**1)** Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

**2)** Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein-, Aus- oder Umbau, sowie Neubau nach Abbruch des Vorobjektes ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 gegeben ist bzw. als die gesamte Berechnungsgrundlage 150 m<sup>2</sup> übersteigt.

In jenen Fällen, in denen eine Wasserleitungsanschlussgebühr seinerzeit nach Bedarfseinheiten berechnet und geleistet worden ist, gilt die Anschlussgebühr für den Bestand, der vor erfolgter Änderung bzw. Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben war, als entrichtet.

**3)** Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Abs. 2 findet nicht statt.

## **§ 5**

### **Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr**

**1)** Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

**2)** Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

**3)** Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschied innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

**4)** Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## **§ 6**

### **Wasserbezugsgebühren**

**1)** Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 70,- zu entrichten. Außerdem ist für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt ab **01.10.2021 € 2,27** (inkl. 10 % Ust) pro Kubikmeter bezogener und durch den Wasserzähler gemessener Wassermenge. Für die Entnahme aus Hydranten (ausgenommen sind Objekte die während einer Trockenperiode notversorgt werden müssen und außerhalb des Anschlussbereiches liegen) beträgt die Wassergebühr € 3,00 pro Kubikmeter bezogener Wassermenge und wird die Wasserbezugsgebühr für die Entnahme aus Hydranten jeweils analog und im gleichen %-uellen Ausmaß zu der Erhöhung der Wasserbezugsgebühr erhöht.

**2)** Die Wasserzählergebühr beträgt jährlich € 10,90.

**3)** Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## **§ 6a Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für unbebaute Grundstücke, für die bereits eine Anschlussgebühr nach § 1 entrichtet wurde, eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr in der Höhe von € 70,- je Grundstück erhoben.

Die Bereitstellungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist am 15. Mai jeden Jahres fällig. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

## **§ 7 Entstehen des Abgabensanspruches**

**1)** Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

**2)** Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 Abs. 1 oder 2 entsteht mit dem Beginn der Bauarbeiten.

**3)** Die Wasserbezugs- und Grundgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten, wobei die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr am 15. Februar, 15. Mai und am 15. August anteilig aufgrund des Vorjahresverbrauches und am 15. November aufgrund des abgelesenen Zählerstandes erfolgt.

**4)** Die erstmalige Grundgebühr wird anteilmäßig der Jahresgrundgebühr mit Beginn des dem Anschluss darauf folgenden Monatsersten eingehoben.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Alle in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer im Ausmaß von 10 v. H.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke, die eine Ergänzungsgebühr gemäß § 4 bewirken und mit deren Bau bereits vor in Kraft treten dieser Verordnung begonnen worden ist, gelten die bisherigen Regelungen gemäß § 7 Abs. 2 bzw. entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr für diese Grundstücke nach wie vor mit Beendigung der Bauarbeiten.

Der Bürgermeister:  
Martin Tanzer e.h.